

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

An den
Deutschen Buchprüferverband e.V.
z.H. Dr. Daniela Kelm
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Deutschland

Unser Zeichen

Sachbearbeiter Dr. Maria Theisl

Telefon +43 | 1 | 811 73-228

eMail theisl@kwt.or.at

Datum 16. September 2014

Übergang der österreichischen Buchprüfer zum österreichischen Wirtschaftsprüfer

Sehr geehrte Frau Dr. Kelm,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Bereits im Schreiben vom 23.5.2012 haben wir die Hintergründe der Überleitung der Buchprüfer in Österreich erläutert.

Wie bereits in diesem Schreiben mitgeteilt, war das Ergebnis der kammerinternen Diskussion im Jahr 2005 schließlich, dass für die betroffenen Buchprüfer eine Übergangsprüfung erforderlich sein sollte, um die Berufsbefugnis des Wirtschaftsprüfers zu erlangen.

Der vorgeschlagene Inhalt dieser verkürzten Fachprüfung sollte für alle bestehenden Buchprüfer die jeweils noch fehlenden Prüfungsteile abdecken.

Anstelle dieser verkürzten Übergangsprüfung wurde im Gesetz, wie Ihnen bekannt, der Nachweis einer ausreichenden Fach- und Weiterbildung für Teile der ursprünglich vorgesehenen Prüfungsgebiete geregelt. Diese ausreichende Fach- und Weiterbildung bezog sich auf die Fachgebiete

- Aktienrecht und
- Sonderfragen der Rechnungslegung, bestehend aus internationaler Rechnungslegung und internationalen Prüfungsstandards.

Die entsprechende Gesetzesnovelle zum WTBG trat mit 1.9.2005 in Kraft.

Mit 31.8.2005 bestanden 667 Buchprüferbefugnisse, davon 498 physische Mitglieder und 178 Buchprüfergesellschaften.

Derzeit sind bei uns aktuell noch 411 ehemalige physische Buchprüfer als Mitglieder (nunmehr als Wirtschaftsprüfer) eingetragen. Die Zusammensetzung ist wie folgt:

315 üben die Berufsbefugnis selbständig aus,
36 üben die Berufsbefugnis ausschließlich unselbständig aus und
60 haben die Berufsbefugnis ruhend gemeldet.

Schönbrunner Straße 222-228 (U4-Center) · A-1120 Wien
Telefon +43 | 1 | 811 73 · Fax +43 | 1 | 811 73-100 · eMail office@kwt.or.at · www.kwt.or.at

Bankverbindung: UniCredit Bank Austria · IBAN: AT931100000494600000 · BIC: BKAUATWW

Die in der Novelle für die Buchprüfer vorgesehene Fach- und Weiterbildung konnte bei der Akademie der Wirtschaftstreuhänder oder einer anderen Ausbildungsinstitution absolviert werden. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder stellte über Wunsch auch eine Bestätigung über die Erfüllung dieser Verpflichtung aus. Diese Bestätigungen waren aber nicht zwingend, sodass die Zahl der ausgestellten Bestätigungen keine Aussagekraft hat. Die Erfüllung der Voraussetzung musste lediglich bei der Übernahme der Aufträge (gegenüber dem jeweiligen Unternehmen) nachgewiesen werden. Da die Fach- und Weiterbildung auch nicht zwingend über die Akademie der Wirtschaftstreuhänder absolviert werden musste, sind uns die genauen Zahlen, wie viele Buchprüfer diese Voraussetzung tatsächlich erfüllt haben, leider nicht bekannt.

Allgemein ist aber festzuhalten, dass sich diese Fach- und Weiterbildung wie in der WTBG-Novelle 2005 beschlossen speziell nur als Zusatzerfordernis auf die Überleitung der Buchprüfer bezogen hat, die Aufträge übernehmen wollen, die den Wirtschaftsprüfern vorbehalten waren.

Daneben müssen die übergeleiteten Buchprüfer wie auch alle anderen Berufsberechtigten (auch die Steuerberater) die allgemeine Fortbildungsverpflichtung gemäß § 3 der Wirtschaftstreuhänderberufsausübungsrichtlinie erfüllen: Berufsberechtigte natürliche Personen sind danach verpflichtet, sich laufend im Ausmaß von 120 Stunden, verteilt auf drei Jahre fortzubilden. Pro Kalenderjahr hat das Ausmaß der Fortbildung mindestens 30 Stunden zu betragen.

Die Erfüllung dieser Fortbildungsverpflichtung wird laufend kontrolliert.

Dasselbe gilt für die Qualitätsprüfung. Wie auch die übrigen Wirtschaftsprüfer müssen sich auch die ehemaligen Buchprüfer, wenn sie entsprechende Prüfungsaufträge übernehmen, der Qualitätskontrolle unterziehen. Es bestehen bei der Qualitätskontrolle keine Unterschiede zwischen den damals bereits bestandenen Wirtschaftsprüfern und den übergeleiteten Buchprüfern. Ob die Qualitätskontrolle durchgeführt wurde, ist aus dem öffentlichen Register der Qualitätskontrollbehörde für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften auf der Homepage des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFV) ersichtlich.

Zu Ihrer Frage, wie die Überleitung damals im Berufsstand der WP aufgenommen wurde haben wir bereits im Schreiben vom 23.5.2012 mitgeteilt, dass auch in Österreich die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Überleitung erfolgen sollte, intensiv und zum Teil auch kontrovers diskutiert wurde. Die kammerinterne Einigung wurde schließlich in Form der vorgeschlagenen Übergangsprüfungen gefunden. Die Überleitung mit der Möglichkeit der Befugniserweiterung diente aber auch der gewünschten Zusammenführung der Berufe.

Gerne stehe ich für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Maria Theisl
(Bereichsleiter)